

Vereinsatzung

der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.



Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V. (AGNF) hat die Aufgabe die akut- und notfallmedizinische Versorgung durch das Angebot spezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen, konzeptioneller Arbeit und durch Beratung regional, national und international zu verbessern. Darüber hinaus fördert die AGNF als gesellschaftlicher Akteur den Ausbau der Laienreanimation sowie die Infrastruktur öffentlich verfügbarer Defibrillatoren und fördert die Integration behinderter bzw. benachteiligter Menschen in den Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V. arbeitet ohne kommerziellen Hintergrund.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Stein im Landkreis Fürth.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht durch
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung von Wissenschaft- und Forschung; - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - sowie durch die Förderung von Kunst- und Kultur;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (3) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung des Gesundheitswesens insbesondere der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophenschutzes und der Unfallverhütung als Hilfsorganisation;
 - den Ausbau und die Entwicklung der notfallmedizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - die Hilfe für Katastrophenopfer, Flüchtlinge und Menschen in anderen Notlagen als Hilfsorganisation;
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie den Betrieb eines Inklusionsunternehmens, welches insbesondere Leistungen der Hotellerie, der Gastronomie, eines Tagungsbetriebes und des Veranstaltungsmanagements erbringt. Der Inklusionsbetrieb wird geführt als Einrichtung zur Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind mit dem Auftrag, arbeitsweltbezogene Bildung und eine angemessene Beschäftigung zielgruppenorientiert anzubieten.
- (4) Die Zwecke können durch den Verein selbst, durch Beteiligungen, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklicht werden, dass die Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften in der Stadt oder im Landkreis Fürth mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem in § 2 Ziffer 2 festgelegten Vereinszweck zu verwenden.

§4 - Erwerb und Rechtsstellung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch ihre berufliche, wissenschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeit den Vereinszweck aktiv unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck im Rahmen ihrer institutionellen, logistischen oder finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, wenn ein Beitragssatz für fördernde Mitglieder festgelegt oder dessen Höhe geändert wird.
- (6) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (7) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, muss die Ablehnung nicht begründet werden.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod,
 - bei juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Soll der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages erfolgen, so darf er erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ebenfalls möglich, wenn sich ein Mitglied einer strafbaren Handlung schuldig macht, die mit den Zielen des Vereines nicht zu vereinbaren ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der Aufsichtsrat und
- (3) die Mitgliederversammlung.

§7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/n, einem Ärztlichen Leiter und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Justiziar, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende verwendet in der Außenvertretung den Titel Vorsitzender des Vorstandes, der Schatzmeister verwendet den Titel Finanzvorstand.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Auf dieser findet eine Nachwahl statt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, allein.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird festgelegt, wer vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist. Diese muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- (6) Das Vorstandsmandat ist an die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (8) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (9) Vorstandsmitglieder können zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben einer pauschalen Aufwandsentschädigung auch eine angemessene Vergütung erhalten.

§8 - Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus gewählten und bestellten Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Auf dieser findet eine Nachwahl statt.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen. Davon werden vier Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt, weitere fünf werden durch die gewählten Mitglieder hinzuberufen.
- (5) Bei der Bestellung des Aufsichtsrates sollen Vertreter der folgenden Institutionen berücksichtigt werden, die auch das Vorschlagsrecht haben:
 - Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth
 - Stadtfeuerwehrverband Fürth, Vertreter der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürth
 - Kreisfeuerwehrverband Landkreis Fürth, als Vertreter der Feuerwehren des Landkreises Fürth
 - Kreisverwaltungsbehörde Stadt Fürth
 - Kreisverwaltungsbehörde Landkreis Fürth
- (6) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der vom Vorstand erstellt wird, - die Bestellung des Kassenprüfers,

Vereinsatzung

der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.



- die Beratung des Vorstandes,
 - die Empfehlung der Entlastung des Vorstands an die MV nach erfolgter Kassenprüfung,
 - die Zustimmung zum Ankauf von Grundstücken und Gebäuden,
 - die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Grundstücken und Gebäuden,
 - die Zustimmung zur Gründung von Tochtergesellschaften,
 - die Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan (eine wesentliche Abweichung liegt vor, wenn die bisherige Planung in ihren Grundzügen berührt wird),
 - sowie die Unterstützung des Vorstandes bei der repräsentativen Außenvertretung.
- (7) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereines und der zum Verein gehörenden Gliederungen sowie in Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sind für Aufsichtsratsfunktionen nicht wählbar.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der geplanten Tagesordnung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, welches mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurde. Zur Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates muss die Mitgliedschaft seit mindestens 12 Monaten bestehen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes, die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat, Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie Entlastung des Vorstandes, Ernennung zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder festgesetzt werden, haben auch diese ein Stimmrecht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise ein Stellvertreter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann virtuell, online und mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, welches an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und ist Mitgliedern auf Wunsch in Abschrift auszuhändigen.

§10 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig.

Vereinsatzung

der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V.



§11 - Schlussbestimmung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser aktuell überarbeiteten Satzung verlieren alle bisherigen und gegebenenfalls noch im Umlauf befindlichen Satzungen ihre Gültigkeit. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung beziehungsweise Änderungen, die der Eintragung in das Vereinsregister dienen, ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die in der Satzung verwendete Form der Anrede bezieht sich immer auf die männliche und weibliche Form.

Beschlossen am: 10. Mai 2023 in Stein

Eingetragen beim Registergericht Fürth am: 23. Oktober 2023